

BVGer E-4841/2011 vom 9. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4841_2011

FR: TAF E-4841/2011 du 9 juillet 2013

IT: TAF E-4841/2011 del 9 luglio 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts Anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 105 sowie Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das vorliegende Urteil ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

E. 1.4

Da kein Zustellungsdatum ersichtlich ist, steht vorliegend der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung nicht fest. Auf dem Umschlag der Beschwerdeeingabe befinden sich keine Angaben darüber, wann die an das BFM gerichtete Eingabe der schweizerischen Post übergeben wurde, woraus allenfalls die Wahrung der Rechtsmittelfrist errechnet werden könnte, bzw. die elektronische Sendungsrückverfolgung führt zu keinem schlüssigen Ergebnis. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.150, S. 166 f.), ist nach dem Gesagten zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die am 30. August 2011 beim BFM eingetroffene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.5

Die Beschwerde ist somit frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, 7 und 52 Abs. 2 AsylG). Ist dagegen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht worden oder kann der asylsuchenden Person der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung nicht zugemutet werden, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, sei dies im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung, sei dies zur näheren Abklärung des Sachverhalts (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG).

E. 3.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu handhaben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 20 E.3 S. 130f. und Nr. 21 E.2 S. 136f., EMARK 2005 Nr. 19 E.4 S. 174 ff.). 4. Zur Begründung seiner Verfügung führte das BFM im Wesentlichen Folgendes aus: Nach der Anhörung auf der Schweizerischen Botschaft in Colombo im Mai 2009 sei die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben von Leuten des CID bedroht und erpresst worden. Diese Drohungen und Erpressungen vermöchten aber, da für die Einreisebewilligung beziehungsweise Asylgewährung eine aktuelle Gefährdung massgeblich sei, zum heutigen Zeitpunkt keine Einreisebewilligung beziehungsweise Asylgewährung mehr zu begründen. Die genannten Ereignisse lägen zwei Jahre in der Vergangenheit zurück, so dass zwischen diesen Vorbringen und der gewünschten Einreise in die Schweiz kein genügend enger Kausalzusammenhang bestehe. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen Übergriffen ausgesetzt zu sein, seien nur dann einreisebeachtlich, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren.

Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragsteller tatsächlich Zugang zu diesem Schutz hätten. Seit der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und den separatistischen LTTE im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen sei, befinde sich das gesamte Land wieder unter Regierungskontrolle und es sei zu keinen terroristischen und sonstigen Aktivitäten der LTTE mehr gekommen. Die LTTE seien vernichtend geschlagen worden und stellten daher für die Beschwerdeführerin keine Gefahr mehr dar. Die TMVP habe sich als politische Partei etabliert und agiere nicht mehr als militante Gruppierung. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen zum gegebenen Zeitpunkt seitens der TMVP grundsätzlich keine Verfolgung mehr befürchten müssten. Ausserdem handle es sich bei den geltend gemachten Übergriffen seitens der TMVP und Unbekannter um eine Verfolgung durch Dritte. Der sri-lankische Staat gelte als schutzfähig, so dass für die Beschwerdeführerin folglich die Möglichkeit bestehe, sich an die heimatlichen Behörden zu wenden. Eine faktische Garantie für langfristigen, individuellen Schutz einer potenziell bedrohten Person könne dagegen nicht verlangt werden, da es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit aller Bürger jederzeit und überall zu garantieren. In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihrer Darstellung selber bereits mehrfach ihren Wohnort gewechselt habe, sei es ihr zudem faktisch möglich und auch zumutbar, einer allfälligen lokalen Verfolgungssituation zu entgehen, indem sie allenfalls erneut ihren Wohnort wechsele. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die geltend gemachten Übergriffe durch die LTTE, durch Angehörige der TMVP und durch Unbekannte nicht einreiserelevant seien und dass die Beschwerdeführerin kein Gefährdungsprofil aufweise, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung seitens des sri-lankischen Staates schliessen lassen würde. An diesen Erwägungen vermöchten auch die eingereichten Beweisdokumente nichts zu ändern, da diese lediglich die Vorbringen stützten, deren Glaubhaftigkeit vorliegend nicht in Frage gestellt werde. 5. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in absehbarer Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ernsthaften Nachteile durch Verfolgungsmassnahmen der sri-lankischen Sicherheitskräfte zu befürchten hat, zumal die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge kein entsprechendes politisches Profil aufweist. In diesem Zusammenhang ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Zu Recht hat das BFM ausserdem das Vorliegen eines engen Kausalzusammenhangs zwischen den Vorfällen, die sich um den 19. Mai 2009 ereignet haben sollen, und dem aktuell bekräftigten Wunsch, in die Schweiz einzureisen, verneint. Dies gilt, auch wenn das BFM darauf keinen Bezug nimmt, umso mehr auch für alle Vorfälle, die sich bereits vor dem 19. Mai 2009 ereignet haben sollen. Dem BFM ist ferner auch darin zuzustimmen, dass die geltend gemachte Verfolgung durch Dritte (LTTE, TMVP und Unbekannte) auf Grund der grundsätzlichen Schutzbereitschaft und -fähigkeit des sri-lankischen Staates nicht einreisebeachtlich ist. Auch diesbezüglich ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Auf Beschwerdeebene bringt die Beschwerdeführerin neue Asylgründe vor. So gibt sie in der Beschwerdeeingabe vom 17. August 2011 an, im März 2011 vom CID gequält und sexuell belästigt worden zu sein, und in der Beschwerdeergänzung vom 30. September 2011 macht sie geltend, weiterhin vom CID und der Marine belästigt und schikaniert zu werden. Was das neue Vorbringen der sexuellen Belästigung betrifft, so ist der in der Vernehmlassung des BFM

vom 13. September 2011 geäußerten Auffassung zuzustimmen, dass das auf Beschwerdebene gemachte Vorbringen nachgeschoben ist und daher unglaublich erscheint. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Beschwerdeführerin den geschilderten Vorfall insbesondere in ihren Schreiben vom 16. Mai 2012 und vom 12. Juni 2011, in welchen sie ihre Asylgründe hinsichtlich des wieder aufgenommenen erstinstanzlichen Verfahrens erneut dargelegt hat, unerwähnt gelassen hat. Die übrigen vorgebrachten staatlichen Verfolgungsmassnahmen (Behelligungen durch das CID und andere Sicherheitskräfte) entbehren einer einreisebeachtlichen Eingriffsintensität bzw. sind zu wenig substantiiert dargelegt und erscheinen mithin ebenfalls als nachgeschoben, um den Vorbringen mehr Gewicht zu verleihen. Bezeichnenderweise hat die Beschwerdeführerin eine Replik zwar angekündigt, aber bis heute nicht eingereicht. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen vermochte und an dieser Einschätzung auch die Vorbringen in der Beschwerde nichts zu ändern vermögen.

6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG als nicht gegeben zu qualifizieren ist und auch keine anderen Gründe die Erteilung einer Einreisebewilligung indizieren. Das BFM hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise ihr Asylgesuch abgelehnt.

7. Die vorgelegene Verletzung der Aktenführungspflicht (vgl. Instruktionsverfügung vom 30. April 2013) wurde auf Beschwerdebene behoben (vgl. Bst. K). Soweit durch die genannte Aktenführungspflichtverletzung ein Verfahrensfehler begründet worden ist, ist dieser Mangel als geheilt zu erachten.

8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf Grund der konkreten Verfahrensumstände (Verletzung der Aktenführungspflicht; Verwechslung betreffend die Person der Beschwerdeführerin) ist indes in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Da die Beschwerdeführerin unvertreten ist, erübrigt sich die Frage nach einer allfälligen Parteientschädigung. Die Vernehmlassung des BFM vom 27. Mai 2013 ist der Beschwerdeführerin zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis zu bringen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.